



JÜNGSTE GESETZESÄNDERUNGEN IM ASYL- UND AUFENTHALTSRECHT

VORTRAG PRO ASYL

19. SEPTEMBER 2019, TAGUNG WALDSCHLÖSSCHEN



GLIEDERUNG

- Das „Migrationspaket“
- Zum Gesetzgebungsverfahren
- Auswirkungen der neuen Gesetze
- Aus der Praxis: Zur Passbeschaffung & Identitätsklärung – *Claire Deery*

DAS MIGRATIONSPAKET

Gesetze

- Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
(Geordnete-Rückkehr-Gesetz/2. Hau- ab-Gesetz) 21.08.2019
- 3. Gesetz zur Änderung des AsylbLG 01.09.2019
- Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung 01.01.2020
- Ausbildungsbeschäftigungsförderungsgesetz 01.08.2019
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz 01.03.2020
- Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes 12.07.2019
- Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (in wesentl. Teilen) 09.08.2019
- Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes 09.08.2019

ZUM GESETZGEBUNGSVERFAHR

- Evaluation?
- Verbändebeteiligung?
- Sachverständigenanhörung?



Bericht aus Berlin  @ARD_BaB · 6. Juni

"Man muss Gesetze **kompliziert** machen." Bundesinnenminister @der_Seehofer erklärt, wie man bei Gesetzen Widerspruch umgeht. Im Bundestag wird morgen mit dem #Migrationspaket auch über sein Datenaustauschgesetz abgestimmt. #KongressWehrhafteDemokratie



AUSWIRKUNGEN DER GESETZE

- ❖ Was ändert sich bei Aufnahmeeinrichtungen?
- ❖ Was ändert sich bei AsylbLG?
- ❖ Was ändert sich bei Duldungen?
- ❖ Was ändert sich bei Abschiebungen?
- ❖ Was ändert sich noch?

WAS ÄNDERT SICH BEI AUFNAHMEEINRICHTUNGEN?

Verlängerte
Wohnverpflichtung

„Unabhängige
Asylverfahrensberatung“

Längeres Arbeitsverbot



WOHNVERPFLICHTUNG IN EAE §47 ASYLG

Wohnverpflichtung

Bis zu 6 Monate

Bis zu 18 Monate

Bis zu 24 Monate

Ohne zeitliche Begrenzung

Betroffene

Alle Familien mit minderjährigen Kindern (auch erwachsene Geschwister)

Alle im Asylverfahren + bis zur Ausreise/Abschiebung

Wenn Länder verlängert haben (Asylverfahren + bis zur Ausreise/Abschiebung bei o.u./unzulässig)

Personen aus sicheren HKS (Asylverfahren + bis zur Ausreise/Abschiebung bei o.u./unzulässig); Verletzung von Mitwirkungspflichten etc.

Einschränkung: wenn Abschiebung „nicht in **angemessener** Zeit möglich“ oder wenn Gericht aufschiebende Wirkung angeordnet hat (außer bei Dublin/Anerkannte); außerdem Länderspielräume?

FOLGEN DER WOHNVERPFLICHTUNG

§ 12a AsylG: „Asylverfahrensberatung“ durch das BAMF

- unabhängig?
- Beratung?

1. Stufe: Gruppenberatung durch BAMF
2. Stufe: Einzelgespräch durch BAMF oder Wohlfahrtsverband

61 Abs. 1 AsylG:

Beschäftigungserlaubnis

- Anspruch nach 9 Monaten im Asylverfahren (+Zustimmung)
- **Nicht** bei sicheren HKL und o.u./unzulässig-Entscheidung (außer Gericht ordnet aufschiebende Wirkung an)
- Ermessen nach 6 Monaten Duldung

§ 44 Abs. 2a AsylG:

Länder verpflichtet zu **Maßnahmen zum Schutz von Frauen und schutzbedürftiger Personen bei der Unterbringung**

WAS ÄNDERT SICH BEIM ASYLBLG?

- „Die Einsparungen durch die Neuordnung der Regelsätze werden auf rund 40 Mio. Euro jährlich geschätzt.

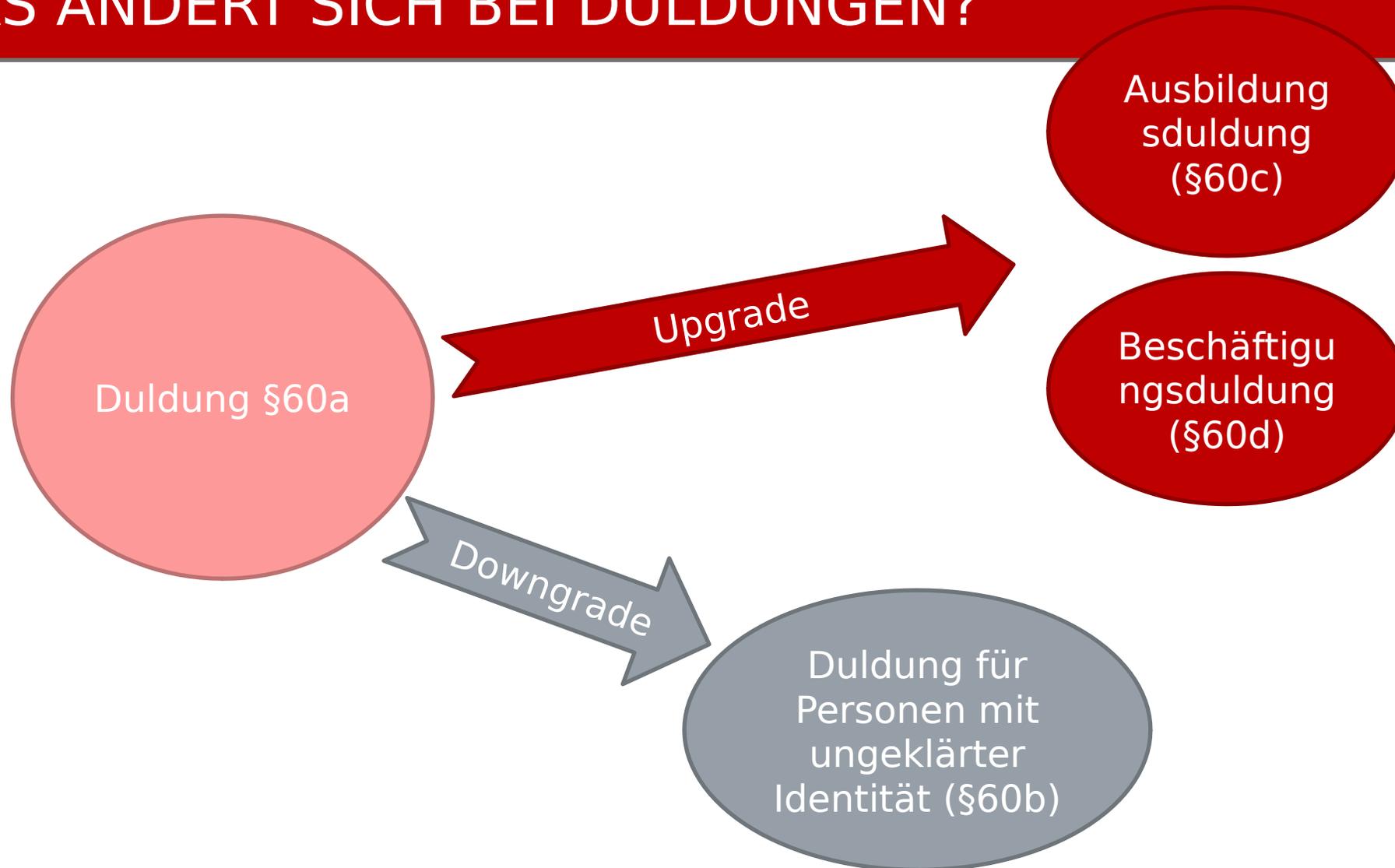
Die Mehrausgaben durch Erhöhung der Grundleistungen auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 und deren Fortschreibung werden auf rund 40 Mio. Euro jährlich geschätzt. (...)“

- ➔ Verrechnung bei „Schicksalsgemeinschaften“:

Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften/Aufnahmeeinrichtung gelten nun als gemeinsamer Haushalt und damit als Bedarfsstufe 2 (§ 2 I 4 Nr. 1 AsylbLG)

- Schließung der Förderlücke für eine nach dem SGB III o. BaföG förderfähige Ausbildung (§ 2 I AsylbLG)
- **Neuer Ausschluss von Leistungen** (§ 1 IV AsylbLG): In anderen EU-Staaten Anerkannte, die in Deutschland vollziehbar ausreisepflichtig sind
- **Erweiterung bei Leistungskürzungen** (§ 1a AsylG): insb. bei Mitwirkungspflichtverletzungen, Dublin

WAS ÄNDERT SICH BEI DULDUNGEN?



AUSBILDUNGSDULDUNG

- § 60c AUFENTHG

1. Qualifizierte Ausbildung oder entsprechende Assistenz- oder Helferausbildung
2. Bei bereits Geduldeten: **Duldung seit mind. 3 Monaten**
3. Kein Verbot nach § 60a Abs. 6 (hier ebenfalls Verschärfung)
4. **Identität geklärt** (Fristenregelung)
5. Keine Verurteilung vorsätzl. Straftat (Ausnahme: nach AufenthG/AsylG); keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
6. Kein Bestehen konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen (Neue Aufzählung!)
7. Antrag frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich
8. Kein „offensichtlicher Missbrauch“
9. Übergangsregelungen beachten (§ 104 Abs. 17 AufenthG)



AUSBILDUNGSDULDUNG

- § 60C AUFENTHG

■ FALL 1

alles innerhalb der Frist getan, Identität geklärt: **Anspruch +**

■ FALL 2

alles innerhalb Frist getan, Identität erst nach Frist geklärt: **Anspruch ab erfolgr. Klärung +**

■ FALL 3

alles innerhalb Frist getan, aber Identität ungeklärt: **NUR Ermessen, § 60c Abs. 7**

■ FALL 4

nicht alles innerhalb Frist getan, aber nachgeholt und Identität geklärt: **Nicht explizit geregelt, aber von Ermessen auszugehen?**

- **Hinweis an die Praxis: Gesetzesbegründung verweist explizit auf verschiedene Möglichkeiten der Identitätsklärung, nicht nur Pass (S. 15)!**

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG

- § 60D AUFENTHG

1. Einreise vor dem Stichtag 1. August 2018
2. **Identität geklärt** (Fristenregelung)
3. Besitz einer **Duldung seit mind. 12 Monaten** 
4. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von min. **35 Wochenstunden** (Alleinerziehende: 20) **seit mind. 18 Monaten**
5. **Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts** (für sich selbst, seit 12 Monaten + aktuell)
6. Hinreichende mündlicher Kenntnisse der deutschen Sprache
7. Keine Verurteilung vorsätzl. Straftat (Ausnahme: nach AufenthG/AsylG); Keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
8. Grundsätzlich erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses, wenn eine Teilnahmepflicht besteht
9. Tatsächlicher Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder
10. Regelung befristet bis zum 31. Dezember 2023

DULDUNG LIGHT - VORAUSSETZUNGEN

§ 60b Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

- 1) Einem **vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer** wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene **Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit** oder durch eigene **falsche Angaben** selbst herbeiführt oder er **zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht** nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die **Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“** auszustellen.

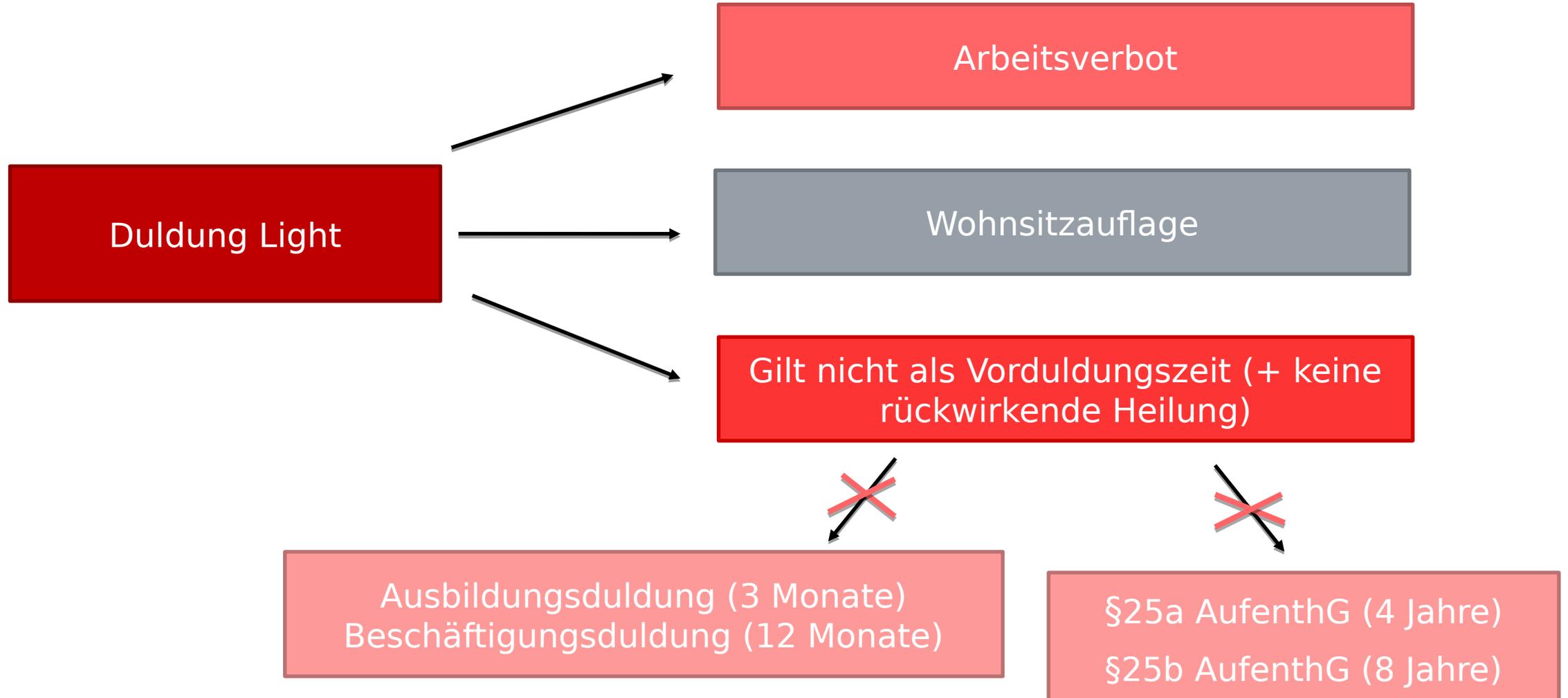
BESONDERE PASSBESCHAFFUNGSPFLICHT

§ 60b II AufenthG: alle zumutbaren Handlungen zur Passbeschaffung/Passersatz vornehmen (beachte Ausnahmen)

§ 60b III AufenthG „regelmäßig zumutbar“:

1. Mitwirken + **Behandlung durch HKL-Behörden nach deren Recht dulden**, sofern **nicht unzumutbaren Härte**
2. bei **HKL-Behörden vorsprechen, Lichtbilder, Fingerabdrücke abzugeben**, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des HKL **erforderliche Angaben/Erklärungen** abgeben, soweit **nicht unzumutbar**
3. **Erklärung über freiwillige Ausreise abgeben**
4. Erklärung, **Wehrpflicht zu erfüllen**, sofern **nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar** ist, + **andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen**,
5. **Gebühren** für Passbeschaffung zahlen, sofern **nicht unzumutbar**
6. Handlungen **im Rahmen des Zumutbaren wiederholen bei Änderung der Sach- und Rechtslage** und Aufforderung durch ABH

DULDUNG LIGHT - KONSEQUENZEN NACH § 60B V AUFENTHG



WAS ÄNDERT SICH BEI ABSCHIEBUNGEN?



Zugang zur Wohnung

Vereinfachte
Inhaftierung

Abschiebungshaftanstalt Ingelheim



Inhaftierung in
normalen Gefängnissen

Abschiebungshaftanstalt Darmstadt-Eberstadt

ABSCHIEBUNG - INHAFTIERUNGSMÖGLICHKEITEN



ABSCHIEBUNG

- KRIMINALISIERUNG DER ZIVILGESELLSCHAFT?

Ablauf der Abschiebung



§ 97a Geheimhaltungspflichten

WAS NOCH?





Vielen Dank!

**Noch
Fragen?**

AUSWIRKUNGEN IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN

	Bisherige Rechtslage	Änderungen durch das Hau-ab-Gesetz
§ 47 AsylG	<ul style="list-style-type: none"> Max. Aufenthaltsdauer 6 Monate Personen aus sicheren HKS bis Entscheidung Asylantrag/bei o.u./unzulässig bis Ausreise Optional für Länder: für gesamtes Asylverfahren/bei o.u./unzulässig bis Ausreise -> max. 24 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> Für gesamtes Asylverfahren/bis zur Ausreise, max. Aufenthaltsdauer 18 Monate Familien: nur 6 Monate (auch sichere HKS) Länger als 18 Monate: Verletzung Mitwirkungspflichten, „Täuschung“ Identität etc Personen aus sicheren HKS bis Entscheidung Asylantrag/bei o.u./unzulässig bis Ausreise Optional für Länder: für gesamtes Asylverfahren/bei o.u./unzulässig bis Ausreise -> max. 24 Monate
§ 49 AsylG	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung in AE zu wohnen endet wenn Abschiebung nicht kurzfristig vollzogen werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung in AE zu wohnen endet wenn Abschiebung nicht in angemessener Zeit vollzogen werden kann
§ 50 AsylG	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung in AE zu wohnen endet wenn BAMF nicht kurzfristig entscheiden kann + wenn Gericht aufschiebende Wirkung angeordnet hat 	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung in AE zu wohnen endet wenn Gericht aufschiebende Wirkung angeordnet hat, außer wenn wegen Dublin unzulässig

Gilt bei allen: außer Abschiebung nicht „in angemessener Zeit möglich“ und wenn Gericht aufschiebende Wirkung angeordnet hat (außer bei Dublin)

KONSEQUENZEN VERLETZUNG DER BESONDEREN PASSBESCHAFFUNGSPFLICHT

Verletzung der besonderen Passbeschaffungspflicht (§ 60b Abs. 3 AufenthG)

Bußgeld von bis zu 5.000€ (§ 98 AufenthG)

Verletzung von § 60b Abs. 3 Nr. 1 (vorsprechen, Lichtbild, Fingerabdrücke), Nr. 2 (Erforderliche Erklärung), Nr. 6 (Hdlg wiederholen)

=

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr (§ 62 Abs. 3b Nr. 5 AufenthG)

Andere Mitwirkungspflichten

Leistungskürzungen

Duldung Light

Längere Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Aufnahmeeinrichtung

MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Ausreisegewahrsam

Sicherungshaft

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr

Bußgeld bis zu 5.000€

Besondere

Passbeschaffungspflicht

- Bei Behörden vorsprechen, Lichtbilder, Fingerabdrücke
 - Erforderliche Angaben & Erklärungen abgeben
 - Wehrpflicht erfüllen
 - Gebühren zahlen
 - Handlungen wiederholen wenn neue Lage + dazu aufgefordert
- > Handlungen müssen zumutbar sein
-> Erfüllung kann durch Erklärung an Eides Statt glaubhaft gemacht werden

Kürzungen AsylbLG

Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Zugang zu anderen Bleiberechtsregelungen

Keine Ausbildungs- & Beschäftigungsduldung

WAS ÄNDERT SICH FÜR ANERKANNTE?

Entscheidung im Jahr
2015 unanfechtbar
geworden



Frist für Entscheidung über
Widerruf/Rücknahme bis 31.
Dezember 2019

Entscheidung im Jahr
2016 unanfechtbar
geworden



Frist für Entscheidung über
Widerruf/Rücknahme bis 31.
Dezember 2020

Entscheidung im Jahr
2017 unanfechtbar
geworden



Frist für Entscheidung über
Widerruf/Rücknahme bis 31.
Dezember 2021

§ 73 Abs. 7 S. 1 AsylIG

Die Mitteilung an die
Ausländerbehörde gemäß Absatz
2a Satz 2 hat spätestens bis zum
31. Januar des jeweiligen
Folgejahres zu erfolgen. (§ 73 Abs.
7 S. 2 AsylIG)

ACHTUNG! Für diese Jahrgänge
ändert sich auch der Ablauf der
Erteilung der Niederlassungserlaubnis
(BAMF muss ABH explizit informieren,
dass kein Widerruf/Rücknahme vorliegt)
§ 26 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG

WAS ÄNDERT SICH BEIM ASYLBLG?

	Gesamtbedarf alt	„notwendiger Bedarf“	„notwendiger persönlicher Bedarf“	Gesamtbedarf neu	„Notwendiger Bedarf“	„Notwendiger persönlicher Bedarf“
RL 1 für Alleinstehende	354€	219€	135€	344€ (plus Bedarf für Wohnung und Heizung)	194€ (plus Bedarf für Wohnung und Heizung)	150€
RL 2 für Partner*innen in gemeinsamen Haushalts	318€	196€	122€	310€ (plus Bedarf für Wohnung und Heizung)	174€ (plus Bedarf für Wohnung und Heizung)	136€



Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften/Aufnahmeeinrichtung gelten nun als gemeinsamer Haushalt und damit als Bedarfsstufe 2 (§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG)

PASSBESCHAFFUNGSPFLICHT § 60B III

AUFENTHG

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer **regelmäßig zumutbar**,

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die **Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden**, sofern dies **nicht zu einer unzumutbaren Härte** führt,
2. bei **Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben**, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates **erforderliche Angaben oder Erklärungen** abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis **erforderliche Handlungen vorzunehmen**, soweit dies **nicht unzumutbar** ist,
3. eine **Erklärung** gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet **freiwillig** im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,
4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, **zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen**, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht **nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar** ist, und **andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen**,
5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten **Gebühren** zu zahlen, sofern es **nicht** für ihn **unzumutbar** ist und
6. **erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren** nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern **auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage** mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann **und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert**.

WAS ÄNDERT SICH BEIM ASYLBLG?

- **Neuer Ausschluss von Leistungen** (§ 1 IV AsylbLG):

In anderen EU-Staaten Anerkannte, die in D vollziehbar ausreisepflichtig sind

- „Überbrückungsleistungen“ für 2 Wochen innerhalb von 2 Jahren
- Härtefallregelung
- uU Reisekosten als Darlehen

- **Erweiterung bei Leistungskürzungen** (§ 1a AsylG):

- Insb. Ausweitung von Mitwirkungspflichten
- Ausweitung bei Dublin-Fällen: Einschränkung auch dann, wenn Entscheidung noch nicht unanfechtbar (außer Gericht hat aufschiebende Wirkung angeordnet)

DULDUNG LIGHT - BEISPIEL

Aufenthaltszeit: 30 Monate (2,5 Jahre)



Bleiberechts „Zeitkonto“: 14 Monate (abhängig von Regelung)

ABSCHIEBUNG

- BETRETEN DER WOHNUNG OHNE DURCHSUCHEN?

§ 58: Zum Zweck der Abschiebung darf die Polizei die Wohnung...

- **Betreteten:** wenn Tatsachen vorliegen aus denen zu schließen ist, dass die Person sich dort aufhält, **ohne richterlichen Beschluss**
- **Durchsuchen:** mit richterlichem Beschluss

§ 58 Abs. 4 AufenthG: Die die Abschiebung durchführende Behörde ist befugt, zum Zweck der Abschiebung den Ausländer zum Flughafen oder Grenzübergang zu verbringen und ihn zu diesem Zweck kurzzeitig festzuhalten. Das Festhalten ist auf das zur Durchführung der Abschiebung unvermeidliche Maß zu beschränken.